

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

sch1@bmvit.gv.at

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 210.819/0002-IV/SCH1/2010 2.6.2010	Unser Zeichen, Sacharbeiter Sp 713/10/Mag.RS/AW Mag. Schindler	Durchwahl 4213	Datum 29.6.2010
--	--	-------------------	--------------------

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesbahngesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz und das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich nicht gegen den Begutachtungsentwurf aus.

Allerdings stellt sich die Frage, ob die administrative Zuordnung von Ruhe- und Versorgungs- genüssen an die VAEB systemkonform ist, denn den Sozialversicherungsträgern obliegt grundsätzlich nur die Vollziehung der gesetzlichen Pensionsversicherung (und nicht des Beamtensystems).

Auffallend ist, dass das Pensionsalter bei den ÖBB erheblich unter dem Pensionsalter im ASVG-Bereich liegt (faktisches Antrittsalter: 52,3 Jahre im Vergleich zu ca. 58 Jahren im ASVG; Werte: 2009). Aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich sollte deshalb das Pensionsalter so deutlich angehoben werden, dass die berechtigte Kritik daran verstummt. Es liegt insgesamt im Interesse der ÖBB und der Betroffenen, dass eine finanzielle Entlastung erreicht wird.

Die bisherigen Maßnahmen waren jedenfalls nicht ausreichend. Bei den Beamten der ÖBB liegt das Pensionsalter im Endausbau (Geburtsjahrgänge ab 1956) bei 61,5 Jahren und somit um 3,5 Jahre unter dem ASVG-Niveau. Es sollte deshalb ein Pfad festgelegt werden, der eine möglichst rasche Anhebung des Pensionsantrittsalters auf das 65. Lebensjahr vorsieht. Krankheitsbedingte Ruhestandversetzungen stellen zusätzlich zum zu niedrigen Pensionsantrittsalter eine Hauptursache für eine „Pensionierung“ dar. Ein umfassendes Maßnahmenpaket (Schaffung alternsgerechter Arbeitsplätze etc.) sollte krankheitsbedingten Ruhestandversetzungen entgegenwirken.

Zum Pflegegeld ist anzumerken, dass sich die Grundsatzfrage stellt, ob nicht generell eine organisatorische Neuordnung überlegt werden sollte. In Österreich vollziehen 280 Stellen das Pflegegeld, aus unserer Sicht empfiehlt sich deshalb eine generelle organisatorische Neuordnung, die Effizienzpotentiale hebt und Synergien nutzt. Der Entwurf behandelt hingegen bloß einen Teilaспект des Gesamtproblems. Der Entwurf ist jedoch ein erster Schritt in die richtige Richtung, vor allem wenn Aufgaben, die im Sinn des RH-Berichts nicht Teil des Unternehmensgegenstandes des ÖBB-Konzerns sind, auf die VAEB übertragen werden.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin